

vorab per E-Mail an: ladeinfrastruktur@nasa.de

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Sachsen-Anhalt

1. Kontaktdaten Antragsteller(in)

(Bitte angeben: rechtsverbindlicher Name, Anschrift, E-Mail, Telefon, Telefax.)

2. Ansprechpartner(in)

(Bitte geben Sie die für die Projektumsetzung verantwortliche Person(en) an.)

Name	Vorname	E-Mail	Telefon
------	---------	--------	---------

1.

2.

3. Bankverbindung

(Bitte geben Sie Ihre Bankverbindung an.)

IBAN:

BIC:

Geldinstitut:

4. Angaben zum Vorhaben

Bitte geben Sie an, um welches Vorhaben es sich handelt:

1. Neuerrichtung von Ladeinfrastruktur

2. Modernisierung vorhandener Ladeinfrastruktur:

a. Ertüchtigung von vorhandener Ladeinfrastruktur zur Erfüllung der Mindestanforderungen nach § 3 Ladesäulenverordnung

b. Ertüchtigung von vorhandener Ladeinfrastruktur hinsichtlich der Ladeleistung

c. Ertüchtigung vorhandener Ladeinfrastruktur zur Erfüllung des punktuellen Aufladens nach § 4 Ladesäulenverordnung

d. Ersatzbeschaffung


Bitte tragen Sie den / die Standort(e) der neu zu errichtenden Ladeinfrastruktur ein:

Lfd. Nr. Ladesäule	PLZ	Ort	Straße	Hs. Nr.

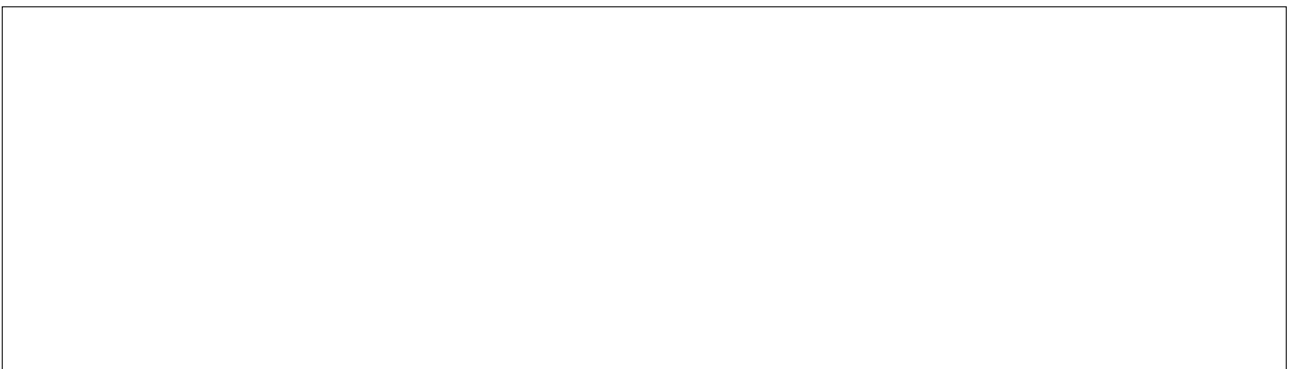
Bitte tragen Sie den / die Standort(e) der zu modernisierenden Ladeinfrastruktur ein:

Lfd. Nr. Ladesäule	PLZ	Ort	Straße	Hs. Nr.

Bitte beschreiben Sie Ihr Vorhaben:
(Verwenden Sie ggf. eine Anlage und fügen Sie diese dem Antrag bei.)



Falls Sie eine Ersatzbeschaffung planen, geben Sie bitte den dadurch für das Land Sachsen-Anhalt erzielten Mehrwert an:



5. Finanzierungsplan

(Bitte fügen Sie dem Antrag eine vollständige Ausgabenübersicht bei. Verwenden Sie bitte die zur Verfügung gestellte Excel-Datei. Die Höhe der Zuwendung bestimmt sich nach den Förderaufrufen. Falls Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind, geben Sie bitte die Nettoausgaben an anderenfalls die Bruttoausgaben.)

	Haushaltsjahre		Ausgaben
			gesamt
Gesamtausgaben Ladesäule (in EUR)			
nicht zuwendungsfähige Ausgaben Ladesäule (in EUR)			
Zuwendungen Ladesäule (in EUR)			
Zuwendungen Ladesäule (in Prozent)			
Eigenanteil Ladesäule (in EUR)			
Eigenanteil Ladesäule (in Prozent)			
Gesamtausgaben Netzanschluss (in EUR)			
nicht zuwendungsfähige Ausgaben Netzanschluss (in EUR)			
Zuwendungen Netzanschluss (in EUR)			
Zuwendungen Netzanschluss (in Prozent)			
Eigenanteil Netzanschluss (in EUR)			
Eigenanteil Netzanschluss (in Prozent)			

Ich (Wir) bestätige(n), dass die Finanzierung des Eigenanteils gesichert ist.

Ich (Wir) bestätige(n), dass für dieses Vorhaben keine weiteren öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden.

6. Technische Merkmale und Mindestanforderungen an die zur Förderung beantragte Ladeinfrastruktur

Mindestanforderungen an die Ladeinfrastruktur:

1. Die Ladeinfrastruktur muss den Mindestanforderungen an technische Sicherheit und Interoperabilität gemäß Ladesäulenverordnung entsprechen.
(vgl. § 3 Ladesäulenverordnung)
 1. Normalladepunkte (Wechselstromladen) sind mindestens mit Steckdosen oder Steckdosen und Fahrzeugkupplungen des Typs 2 der Norm DIN EN 62196-2, Ausgabe Dezember 2014,
 2. Schnellladepunkte (Wechselstromladen) sind mindestens mit Kupplungen des Typs 2 der Norm DIN EN 62196-2, Ausgabe Dezember 2014 und
 3. Normal- und Schnellladepunkte (Gleichstromladen) sind mindestens mit Kupplungen des Typs Combo 2 gemäß der Norm DIN EN 62196-3, Ausgabe Juli 2012auszustatten.

Bitte tragen Sie die geplante Netzanschluss- und Ladeleistung ein:

Lfd. Nr. der Ladesäule	Netzanschlussleistung in kW ¹	Nr. des Ladepunktes	Ladeleistung in kW ¹ ; (AC oder DC ²)	Steckertyp

¹ kW: Kilowatt

² AC: Wechselstrom / DC: Gleichstrom

2. Die Ladeinfrastruktur muss öffentlich zugänglich im Sinne der Ladesäulenverordnung sein. (vgl. § 2 Ladesäulenverordnung)

Ein Ladepunkt ist öffentlich zugänglich, wenn er sich entweder im öffentlichen Straßenraum oder auf privatem Grund befindet, sofern der zum Ladepunkt gehörende Parkplatz von einem unbestimmten oder nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar Personenkreis tatsächlich befahren werden kann.

Mit dem diesem Förderaufruf werden nur Ladesäulen gefördert, die 24 Stunden pro Tag an sieben Tagen der Woche öffentlich zugänglich sind.

Ich (Wir) bestätige(n), dass die zur Förderung beantragte Ladeinfrastruktur an 24 Stunden pro Tag und an sieben Tagen der Woche öffentlich zugänglich ist.

3. Der Betreiber der Ladeinfrastruktur muss das punktuelle Aufladen im Sinne der Ladesäulenverordnung ermöglichen. (vgl. § 4 Ladesäulenverordnung)

Dies wird sichergestellt, indem an dem jeweiligen Ladepunkt:

1. keine Authentifizierung zur Nutzung gefordert wird, und die Leistungserbringung, die die Stromabgabe beinhaltet:

- a) ohne direkte Gegenleistung erfolgt, oder
- b) gegen Zahlung mittels Bargeld in unmittelbarer Nähe zum Ladepunkt ermöglicht wird, oder

2. die für den bargeldlosen Zahlungsvorgang erforderliche Authentifizierung und den Zahlungsvorgang mittels eines gängigen kartenbasierten Zahlungssystems beziehungsweise Zahlungsverfahrens in unmittelbarer Nähe zum Ladepunkt oder mittels eines gängigen webbasierten Systems ermöglicht wird, wobei in der Menüführung mindestens die Sprachen Deutsch und Englisch zu berücksichtigen sind und mindestens eine Variante des Zugangs zum webbasierten Zahlungssystem kostenlos ermöglicht werden muss.

Bitte geben Sie an welche, wie die Bezahlung der Stromabgabe erfolgen soll: (z. B. mit Gegenleistung / bar, elektronisch):

Nr. der Ladesäule	mit / ohne Gegenleistung	Zahlungsweg

Weiterhin muss sichergestellt werden, dass:

- die Ladeinfrastruktur über einen aktuellen Standard wie z.B. Open Charge Point Protocol (OCPP) an ein IT-Backend (online-Anbindung der Ladeinfrastruktur) angebunden und die Remotefähigkeit der Ladeinfrastruktur gewährleistet ist und
- mittels Roaming für alle Kunden sichergestellt ist, dass Vertragskunden von anderen Anbietern von Fahrstrom und zusätzlichen Servicedienstleistungen (Electric Mobility Provider – EMP) den jeweiligen Standort auffinden, den dynamischen Belegungsstatus einsehen, Ladevorgänge starten und bezahlen können.

Ich (Wir) bestätige(n), dass die zur Förderung beantragte Ladeinfrastruktur den vorgenannten Anforderungen entspricht.

4. Der während des Ladevorgangs an das Elektrofahrzeug übertragene Strom muss aus erneuerbaren Energien oder aus vor Ort eigenerzeugten regenerativem Strom stammen. Ersteres muss über einen zertifizierten Grünstrom-Liefervertrag nachgewiesen werden, für den bei Nutzung entsprechende Herkunftsnachweise gemäß §79 Nr. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beim Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes entwertet werden.

Ich (Wir) bestätige(n), dass der während des Ladevorgangs an das Elektrofahrzeug übertragene Strom aus erneuerbaren Energien stammt.

Ich (Wir) bestätige(n), dass der während des Ladevorgangs an das Elektrofahrzeug übertragene Strom aus eigenerzeugten regenerativen Energien stammt.

7. Erklärung durch Betreiber von Autohäusern oder Autohändler

Ich (Wir) bestätige(n), dass keine Verpflichtung zur Errichtung von Ladeinfrastruktur gegenüber meinem (unserem) Automobilhersteller besteht.
(Bitte beachten Sie die Erklärungen auf dem Formblatt „Erklärung zu subventions-erheblichen Tatsachen i. S. d. Strafrechts“, Seite 10 des Antragsformulars)

Ich (Wir) beantrage(n) zur Durchführung des angezeigten Vorhabens eine Zuwendung nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Sachsen-Anhalt.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird versichert.

Ich (Wir) bin (sind) damit einverstanden, dass alle in diesem Antrag enthaltenen persönlichen und sachlichen Daten bei der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Subventionsverwaltung und statistischen Auswertung auf Datenträgern erfasst und verarbeitet werden. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, diese Daten ebenso wie die Entscheidung über diesen Antrag einschließlich der Entscheidungsgründe allen an der Finanzierung dieses Vorhabens beteiligten öffentlichen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung zu stellen. Die Einwilligung bezieht sich ausdrücklich auch auf die Erfassung, Speicherung und Verwendung der nach Beendigung des Investitionsvorhabens zur Verwendungsnachweiskontrolle erforderlichen persönlichen und sachlichen Daten.

Es wird auf die Datenschutzerklärung der NASA GmbH, einsehbar unter www.nasa.de, verwiesen.

Ich (Wir) erkläre(n), dass wir keiner Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen bin (sind), nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU C 244 vom 1.10.2004, S. 2) in ihrer geänderten oder neuen Fassung anzusehen bin (sind) oder über mein (unser) Vermögen ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren nicht beantragt oder eröffnet worden ist. Weiterhin erkläre(n) ich (wir), dass ich (wir) nicht zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802 Buchstabe c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet bin (sind) oder bei mir (uns) abgenommen wurde.

Mir (Uns) ist bekannt, dass Zuwendungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden dürfen die noch nicht begonnen worden sind. Als vorzeitiger Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. Planung, Genehmigungsverfahren, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Name des / der Antragsteller(in):

Erklärung zur Anerkennung der Zweckbindungsfrist

Als Betreiber(in) der Ladeinfrastruktur verpflichte ich mich / verpflichten wir uns zu einer Mindestbetriebsdauer der Ladeinfrastruktur von sechs Jahren. Jede beabsichtigte Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder Stilllegung ist von der Einwilligung der Bewilligungsbehörde abhängig zu machen und deren Weisung insoweit Folge zu leisten.

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Inbetriebnahme und Registrierung der Ladeinfrastruktur bei der Bundesnetzagentur.

Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Name des / der Antragsteller(in):

Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen i. S. d. Strafrechts

Mir (Uns) ist bekannt, dass die in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) i.d.F. der Bek. vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618), in der jeweils geltenden Fassung sind. Mir (Uns) ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes (SubvG) vom 29.7.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) in der jeweils geltenden Fassung bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind.

Subventionserhebliche Tatsachen sind solche, die durch Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte, oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (§ 1 des Subventionsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SubvG LSA), vom 9.10.1992, GVBl. LSA S. 724 in der jeweils geltenden Fassung, i. V. m. § 4 SubvG, in der aktuellen Fassung.

Insbesondere werde ich (werden wir) jede Abweichung von den in § 3 SubvG erwähnten Angaben unverzüglich der die Bewilligung erteilenden Behörde oder Stelle mitteilen.

Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Name des / der Antragsteller(in):

Bestätigung der Kenntnisnahme der Ladesäulenverordnung insbesondere der Anzeige- und Nachweispflichten gemäß §5 Ladesäulenverordnung

§ 5 Ladesäulenverordnung

- (1) Betreiber von Normal- und Schnellladepunkten haben der Regulierungsbehörde den Aufbau und die Außerbetriebnahme von Ladepunkten schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Anzeige soll erfolgen:
 1. mindestens vier Wochen vor dem geplanten Beginn des Aufbaus von Ladepunkten oder
 2. unverzüglich nach Außerbetriebnahme von Ladepunkten.
- (2) Betreiber von Schnellladepunkten haben der Regulierungsbehörde durch Beifügung geeigneter Unterlagen die Einhaltung der technischen Anforderungen gemäß § 3 Absatz 2 bis 4 nachzuweisen
 1. beim Aufbau von Schnellladepunkten und
 2. auf Anforderung der Regulierungsbehörde während des Betriebs von Schnellladepunkten.
- (3) Betreiber von Schnellladepunkten, welche vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Betrieb genommen worden sind, haben der Regulierungsbehörde den Betrieb anzuzeigen und die Einhaltung technischer Anforderungen gemäß § 3 Absatz 4 durch Beifügung geeigneter Unterlagen nachzuweisen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn bestehende Ladepunkte öffentlich zugänglich im Sinne dieser Verordnung werden. Absatz 1 ist entsprechend beim Betreiberwechsel von Ladepunkten anzuwenden.

Hiermit bestätige(n) ich (wir), die Ladesäulenverordnung vom 9.3.2016 (BGBl. I S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1520), insbesondere die Anzeige- und Nachweispflichten gemäß § 5 Ladesäulenverordnung zur Kenntnis genommen zu haben.

Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Name des / der Antragsteller(in):

Erklärung zur Umsatzsteuerpflicht

Ich (Wir) bestätige(n), dass ich (wir) zum Vorsteuerabzug berechtigt bin (sind).

Ich (Wir) bestätige(n), dass ich (wir) **nicht** zum Vorsteuerabzug berechtigt bin (sind).

Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Anlagen

Dem Antrag sind folgende Anlagen beigefügt:

1. vollständige Ausgabenübersicht (als Excel-Datei)